P-2 Arbeitsbereiche allgemein

Gremium:	Arbeitsgruppe Perspektiven: Chiara Tummeley, Florian Wilsch, Kay Mähler, Klara Sendelbach, Laura Ehrich und Laura Wahl
Beschlussdatum:	14.02.2019
Tagesordnungspunkt:	Perspektiven für die GRÜNE JUGEND (mit Änderungen von Satzung und Statuten)

Mit diesem Beschluss wird die Möglichkeit in der Satzung verankert, Teams zu einzelnen Projekten – z. B. der Organisation von Seminaren – und zu längerfristigeren Aufgaben – z. B. der Weiterentwicklung des Corporate Design – einzurichten. Die Grüne Jugend arbeitet bereits jetzt an vielen Stellen in losen Strukturen zusammen, die den Bundesvorstand oder andere Gremien bei ihrer Arbeit unterstützen. Diese Strukturen unterlagen jedoch bislang keinen Bestimmungen oder Regeln. Um die Transparenz und demokratische Kontrolle dieser Strukturen zu verbessern, führen wir Arbeitsbereiche in die Satzung ein und regeln die Besetzung dieser Teams künftig nach klaren Kriterien und Regeln. So können wir Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen klären und dabei viele Mitglieder in unsere Arbeit einbinden.

Dazu wird die Satzung wie folgt geändert:

1a. (Bei Einführung eines Länderrats in P-1). Es wird der folgende neue § 10a Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:

„§ 10a Arbeitsbereiche

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogrammm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.

2. Die Einrichtung und Benennung der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereiches, der nicht nur für ein einzelnes zeitlich begrenztes Projekt gebildet wird, muss vom Länderrat auf dessen ersten Sitzung nach Einrichtung bzw. Benennung bestätigt werden.

3. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die vom Länderrat mit absoluter Mehrheit

beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

4. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.“

1b. (Ohne Einführung eines Länderrats in P-1).: Es wird der folgende neue § 10a Arbeitsbereiche in die Satzung eingefügt:

„§ 10a Arbeitsbereiche

1. Zur Arbeit an dauerhaften Aufgaben, Aufgaben aus dem Arbeitsprogrammm, anderen Aufgaben oder einzelnen Projekten können vom Bundesvorstand Arbeitsbereiche gebildet werden. Arbeitsbereiche bestehen aus Vorstandsmitgliedern und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.

2. Eine Ordnung der Arbeitsbereiche, die von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen wird, kann nähere Verfahrensvorschriften zur Einrichtung von Arbeitsbereichen und der Benennung der weiteren Mitglieder vorsehen.

3. Über die Arbeit der Arbeitsbereiche legt der Bundesvorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.“

2. Gemäß des neuen § 8 Absatz 3 Punkt 10 in Verbindung mit § 10a Absatz 3 beschließt die Mitgliederversammlung selbst die folgende Ordnung der Arbeitsbereiche, die zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gemeinsam mit den Satzungsänderungen in Kraft tritt:

„Ordnung der Arbeitsbereiche

§ 1 Ausschreibung

1. Die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen steht allen Mitgliedern offen. Jedes Mitglied kann sich um die Mitarbeit in den Arbeitsbereichen bewerben.

2. Die Arbeitsbereiche werden mitgliederöffentlich ausgeschrieben.

3. Die Ausschreibung muss mindestens eine Beschreibung der Aufgaben des Arbeitsbereichs, die Bewerbungsfrist, die Auswahlkriterien nach § 2, die angestrebte Größe des Arbeitsbereichs und Informationen über den Inhalt von Bewerbungen enthalten.

§ 2 Auswahl

1. Bei der Besetzung der Arbeitsbereiche ist auf Ausgewogenheit zu achten. Insbesondere ist auf eine ausgewogene Altersstruktur, die Mitarbeit von Mitgliedern mit unterschiedlichen Erfahrungen und die Förderung von Frauen, Inter und Trans zu achten. Den Arbeitsbereichen müssen mindestens zur Hälfte Frauen, Inter und Trans angehören.

2. Ergänzend zu diesen Kriterien soll der Bundesvorstand zu jeder Ausschreibung weitere Auswahlkriterien, abhängig von den Aufgaben des jeweiligen Arbeitsbereichs, festlegen.

3. Sieht die Mitgliederversammlung in einem Beschluss die Einrichtung eines Arbeitsbereiches vor, kann sie ergänzende Auswahlkriterien beschließen.

4. Die Bewerbungen sind vertraulich zu behandeln.

5. Für die Ausschreibung und Auswahl der weiteren Mitglieder eines Arbeitsbereichs, der nur an einem einzelnen, zeitlich begrenzten Projekt arbeitet, kann der Bundesvorstand abweichende Regelungen treffen, die z. B. die besondere Einbeziehung von einzelnen Gremien oder Gliederungen zum Inhalt haben.

§ 3 Berichtspflicht des Bundesvorstands

Der Bundesvorstand ist über den Auswahlprozess berichtspflichtig. Er erstellt einen Bericht, aus dem die Anzahl der Bewerbungen, die Namen der ernannten Mitglieder der Arbeitsbereiche, die der Auswahl zugrunde liegenden Kriterien und der Auswahlprozess hervorgehen und den jedes Mitglied einsehen kann.

§ 4 Bestätigung durch den Länderrat [Nur bei Einrichtung eines Länderrats in P-1]

1. Der Länderrat überprüft die Einhaltung dieser Richtlinien und kontrolliert den Bundesvorstand in der Einsetzung der Arbeitsbereiche. Ihm sind auf Verlangen weitere Auskünfte über das Auswahlverfahren zu erteilen, sofern sichergestellt ist, dass keine Persönlichkeitsrechte von Bewerber_innen betroffen sind.

2. Bestätigt der Länderrat die Einrichtung eines Arbeitsbereichs, dessen Einrichtung nach § 10a Absatz 3 bestätigt werden muss, nicht, gilt der Arbeitsbereich als nicht eingerichtet. Bestätigt er die Ernennung weiterer Mitglieder nicht, gelten diese Mitglieder als nicht ernannt. Der Bundesvorstand kann in diesem Fall in einem neuen Auswahlverfahren weitere Mitglieder ernennen, die erneut der Bestätigung durch den Länderrat bedürfen, oder den Arbeitsbereich in seiner Besetzung ohne die nicht bestätigten Mitglieder bestehen lassen.

3. Der Länderrat kann im Rahmen der Bestätigung der Arbeitsbereiche deren Arbeitsaufträge modifizieren.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

Änderungen dieser Ordnung treten zwei Wochen nach Beschlussfassung in Kraft, gelten jedoch nicht für zum Zeitpunkt des Beschlusses bereits laufende Ausschreibungsverfahren.“

Begründung

Im Bundesverband der Grünen Jugend gibt es im Moment sehr viele Ämter und Gremien, die teilweise nur schlecht besetzt werden können, deren Aufgaben und Verantwortlichkeiten unklar sind oder sich überschneiden und die nicht gut arbeiten können. (Um deren konkreten Umbau geht es an dieser Stelle aber noch nicht.) Daneben gab es bislang wenig offizielle Alternativen, sich auch für kürzere Zeit zu engagieren und Erfahrungen zu sammeln. **Wir wollen jedoch möglichst vielen jungen Menschen ermöglichen sich bei uns einzubringen und an der Arbeit in der Grünen Jugend zu beteiligen und deshalb Arbeitsbereiche einführen.**

1. Wir stellen vorhandene Strukturen auf gut geregelte, demokratisch kontrollierte Beine.

Die Grüne Jugend arbeitet bereits jetzt an vielen Stellen in losen Strukturen zusammen, die den Bundesvorstand oder andere Gremien bei ihrer Arbeit unterstützen oder an Projekten- oder Themenbereichen mitarbeiten. Die Bildung dieser Strukturen oder kurzfristig arbeitender „Prep-Teams“ unterlagen jedoch bislang keinen Bestimmungen oder Regeln. Aktuell erledigt de facto zum Beispiel der Bundesvorstand oder kleine Gruppen, die lose mitarbeiten, viele Aufgaben die andere Gremien erledigen müssten, aber aus verschiedenen strukturellen Gründen nicht sinnvoll können. Das führt insgesamt dazu, dass Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner*innen häufig unklar sind. Um die Transparenz und demokratische Kontrolle dieser Strukturen zu verbessern, führen wir in der Satzung den Begriff der Arbeitsbereiche ein: Arbeitsbereiche sind genau solche Teams, deren Besetzung künftig nach klaren Kriterien und Regeln erfolgt, die wir in der neuen Ordnung der Arbeitsbereiche festlegen. Neben der Qualität der Bewerbung und der Arbeitskapazität (insgesamt muss die Aufgabe des Teams erfüllbar sein, dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass Teams aus Mitgliedern mit unterschiedlichen Zeitbudgets bestehen sollen), kann bei der Zusammenstellung u.a. sehr gut sichergestellt werden, dass ein gutes Erfahrungsgleichgewicht hergestellt wird. Durch eine hohe Transparenz, wer für welche Aufgaben zuständig ist und wer sie dann auch wirklich erledigt, wird den Mitgliedern mehr Einsicht in zur Zeit undurchsichtige Strukturen gewährt.

Insbesondere für längerfristig arbeitende Teams führen wir Kontrollrechte des Länderrats ein: Er muss die Einrichtung solcher Teams bestätigen und über die genaue Zusammensetzung entscheiden. Auch bei der Besetzung aller anderen Teams überprüft er, ob der Bundesvorstand sich an die Vorgaben hält und vielfältige, ausgewogene Teams zusammenstellt.

Daneben stärken wir die Kontrollmöglichkeiten für die Arbeit solcher Teams: Auf dem Länderrat wird der Bundesvorstand z.B. den Stand der Bearbeitung des Arbeitsprogramms vorstellen und im Rahmen dessen

über die Arbeit der Arbeitsbereiche berichten. Auf den Mitgliederversammlung sind die Projekte der Arbeitsbereiche Teil des Rechenschaftsberichts und können so von den Mitgliedern kontrolliert werden.

2. Wir schaffen Orte, sich einfach und niederschwellig einzubinden, in denen erfahrene und weniger erfahrene Mitglieder zusammenarbeiten, junge Frauen, Inter und Trans besonders gefördert werden können und in denen niemand ausbrennt.

In vielen Arten, wie wir Gruppen zusammenstellen – z. B. wenn wir alle Mitglieder in einem verbundenen Wahlgang auf einmal wählen – haben wir kaum die Möglichkeit, darauf zu achten, dass Mitglieder mit verschiedenen Hintergründen und Erfahrungsständen zusammenarbeiten. Häufig überfordern wir Mitglieder, die nicht genau wissen, was auf sie zukommt, indem wir sie schnell in Gremien wählen, in denen sie anschließend sofort auf eigene Verantwortung die ihnen zugewiesenen Aufgaben erledigen müssen, was zu viel Frustration führen kann. Noch dazu sollte der Einstieg in die Arbeit in der Grünen Jugend nicht daraus bestehen müssen, sich vor eine Versammlung zu stellen und auf ein Amt zu bewerben. Auf der anderen Seite haben wir nicht viele Orte, an denen langjährige Mitglieder ihre Erfahrungen noch – abhängig von ihren zeitlichen Möglichkeiten – einbringen können.

Die Arbeitsbereichsstruktur soll uns ermöglichen:

- Sowohl permanent als auch kurzzeitig arbeitende Teams zu bilden, sodass Leute sich flexibel entweder ein Jahr am Stück oder auch kürzer einbringen können.
- Arbeit, die innerhalb unseres Verbandes auftritt, auf mehr Schultern zu verteilen und dazu beitragen, dass Mitglieder nicht mehr tun müssen, als sie eigentlich können und im schlimmsten Fall zusammenbrechen.
- Viele Leute möglichst niedrigschwellig einzubinden, weil es keine große Bewerbung vor vielen Leuten gibt, sondern ein vertrauliches Auswahlverfahren.
- Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungsständen zusammenzubringen, um einen guten Austausch zu ermöglichen und sich gemeinsam weiterzuentwickeln, dazuzulernen und sich einzubringen, ohne unnötig überfordert zu werden.
- Insbesondere junge Frauen, Inter und Trans gezielter zu fördern und auch andere Gruppen, denen es häufig schwerer fällt, sich intensiv einzubringen, z. B. weil sie aufgrund einer Ausbildung wenig Zeit mitbringen oder noch unsicher mit den Abläufen in der Grünen Jugend sind.

3. Wie wird das in der Praxis ablaufen?

Der Bundesvorstand stellt für diese Ausschreibung eine Beschreibung der jeweils ausgeschriebenen Arbeitsbereiche und ihrer Aufgaben zusammen. Die Ausschreibung muss mitgliederöffentlich erfolgen, sie wird im Monatsigel an alle Mitglieder verschickt, ist auf der Website einsehbar und wird über die relevanten Mailverteiler verteilt.

Bewerbungen sollen dabei möglichst einfach möglich sein. Vorstellbar ist beispielsweise ein Formular auf der Homepage, mit dessen Hilfe die nötigen persönlichen Daten abgefragt und konkrete Fragen zu Motivation und Kompetenzen gestellt werden können. Die Bewerbungen werden vertraulich behandelt – niemand muss befürchten, dass die Tatsache, dass er*sie sich beworben hat oder Einzelheiten seiner*ihrer Bewerbung bekannt werden. Gerade für unsichere Mitglieder ist es wichtig zu wissen, dass sie sich auf die Vertraulichkeit des Verfahrens verlassen können.

Der Bundesvorstand überlegt unter Berücksichtigung der vorgegebenen Kriterien, wie ein Team besetzt sein sollte, das aufgrund seiner Fachkompetenzen geeignet ist, seine Aufgabe zu erfüllen. Und das es gleichzeitig ermöglicht, dass die Mitglieder voneinander profitieren, sich weiterentwickeln und -lernen und neue Impulse Platz finden. Anhand dieser Kriterien stellt der Bundesvorstand nach Betrachtung der Bewerbungen ein Team zusammen.

Wichtig ist, dass alle Bewerber*innen frühzeitig nach der Auswahl informiert werden, ihnen ggf. alternative Einbringungsmöglichkeiten (z. B. in anderen Projektteams) aufgezeigt und ihre Mühe und Bereitschaft zur Mitarbeit wertgeschätzt werden – auch wenn sie zunächst nicht für den Arbeitsbereich ausgewählt wurden. Erst nach der Information aller Bewerber*innen und Zusagen durch die Ausgewählten, wird ein Auswahlbericht veröffentlicht werden.

Um sicherzustellen, dass die Auswahl gemäß der Kriterien abläuft, ist ein Auswahlbericht zu veröffentlichen, in dem alle Eckdaten der Auswahl aufgeführt sein müssen (z. B. Bewerbungszeitraum, Veröffentlichung, Form und Inhalt der Bewerbung, Zahl der Bewerbungen und ausgeschriebenen Positionen; außerdem Geschlechterverteilung, Erfahrungsstand und Altersstruktur der Bewerber*innen und der ausgewählten Mitglieder; die ausgewählten Mitglieder und ihre Kontaktdaten).

Die Auswahl wird auch extern kontrolliert: Wir wählen als Mitglieder Leute in den Bundesvorstand, denen wir zutrauen, extrem relevante Entscheidungen für den Verband richtig zu treffen. Dennoch wollen wir sicherstellen, dass wir als Mitglieder im Zweifelsfall Kontrolle über die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsbereiche haben. Deshalb soll der Länderrat die Ausschreibung und Zusammensetzung der Teams kontrollieren. Die Delegierten stimmen dabei darüber ab, ob die Auswahl fair und entsprechend der Kriterien abgelaufen ist. Wenn der Länderrat sich gegen die Auswahl aller oder einzelner Teams oder Teammitglieder ausspricht, darf dieses nicht im Arbeitsbereich arbeiten – ggf. muss eine erneute Ausschreibung erfolgen.

Auch die Arbeit der Teams wird nach ihrer Auswahl kontrolliert: Der Bundesvorstand selbst hat natürlich Einblick in die Arbeit der Arbeitsbereiche. Im Zweifelsfall muss dieser für die Arbeit der von ihm zusammengestellten Teams die Verantwortung übernehmen. Die Arbeit der Arbeitsbereiche ist deshalb Teil der Berichte auf dem Länderrat, in denen der Bundesvorstand den Stand des Arbeitsprogramms darlegt und des Rechenschaftsberichts auf der Mitgliederversammlung. In der Praxis berichtet er vermutlich zusammen mit den jeweiligen Teammitgliedern.

Insgesamt stellen wir mit diesem Beschluss die bisherige Praxis der Einbeziehung von Mitgliedern in „Prep-Teams“ und an anderer Stelle auf eine klare Grundlage, führen demokratische Kontrolle ein und schaffen die Grundlage, möglichst viele Mitglieder in die Arbeit des Bundesverbands einzubeziehen.

Formelle Einzelbegründungen

Zu 1.

Zu Absatz 1: Begriffsbestimmung, Beschreibung der möglichen Aufgaben eines Arbeitsbereichs.

Zu Absatz 2 (1a): Die Bestätigung durch den Länderrat ermöglicht eine gute demokratische Kontrolle über die Arbeitsbereiche und mehr Transparenz darüber, wer im Bundesverband sich mit welchen Aufgaben beschäftigt. Durch die kürzere Arbeitsdauer von Teams, die an einzelnen Projekten arbeiten ist nicht zu gewährleisten, dass der Länderrat tagt, bevor das Projekt wieder vorbei ist. Daneben sind deren Bedeutung häufig geringer und der Länderrat wird so entlastet. Kontrollrechte des Länderrats auch für diese Arbeitsbereiche sieht die Ordnung der Arbeitsbereiche ebenfalls vor, lediglich die Notwendigkeit der Bestätigung entfällt.

Zu Absatz 3 (1a): Um die Mitgliederversammlung nicht zusätzlich mit formellen Aufgaben zu belasten und da die Kontrollfunktion für die Arbeitsbereiche beim Länderrat liegt, soll er die Ordnung beschließen. Die Mitgliederversammlung hat dennoch nach § 8 Absatz 3 Punkt 10 die Möglichkeit, Änderungen an der Ordnung vorzunehmen.

Zu Absatz 4 (1a) bzw. Absatz 3 (1b): Da die Arbeit der Arbeitsbereiche primär im Rahmen der Verantwortlichkeit des Bundesvorstands geschieht, erfolgt die Rechenschaftslegung im Rahmen seines Rechenschaftsberichts.

Zu 2.

Zu § 1. Die Bestimmungen sichern die Offenheit der Arbeitsbereiche.

Zu § 2. Grundlegende Auswahlkriterien werden hier festgelegt: Um Situationen zu verhindern, in denen viele Mitglieder mit bestimmtem Wissen auf einmal den Verband verlassen sollen auch jüngere Mitglieder in den Arbeitsbereichen sein. Um die Möglichkeit zu haben, von den Erfahrungen langjähriger Mitglieder zu profitieren, um gut an ihren Aufgaben arbeiten zu können, um neue Mitglieder zu unterstützen und ihnen zu helfen, Erfahrungen und Wissen zu sammeln soll darauf geachtet werden, dass Mitglieder mit weniger und Mitglieder mit mehr Erfahrung in den Arbeitsbereichen sind und die verschiedenen Mitglieder verschiedenes notwendiges Wissen mitbringen. Die konkrete Ausgestaltung davon hängt von den Aufgaben und Voraussetzungen des jeweiligen Arbeitsbereiches ab. Schließlich ist die Berücksichtigung von Frauen, Inter und Trans und deren Förderung Grundsatz der Grünen Jugend, insbesondere in Bezug auf möglicherweise verschiedener Aufgabenprofile verschiedener Mitglieder der Arbeitsbereiche muss sie über zahlenmäßige Repräsentanz hinausgehen. Für Projektteams sollen teilweise abweichende Regelungen beschlossen werden können: z. B. die Einbeziehung eines Bildungsteams in die Auswahl des Prep-Teams, ein Platz im Arbeitsbereich, der von einem Mitglied des Bildungsteams besetzt wird, ohne ihn auszuschreiben oder Plätze in einem Kooperationsprojekt mit einem Landesverband auf den Landesverband zu beschränken.

Zu § 3. Zur Überprüfbarkeit der Grundsätze muss der Bundesvorstand einen Auswahlbericht erstellen. Aus diesem dürfen jedoch keine Rückschlüsse darauf getroffen werden können, wer sich ohne Erfolg beworben hat und keine auf einzelne Personen beziehbare Daten von Bewerber*innen hervorgehen, um die Bewerbungen, die in der Erwartung geschrieben werden, dass nur der Vorstand Zugriff auf sie hat, entsprechend zu behandeln.

Zu § 4. Verfahrensrichtlinien zur Bestätigung der Arbeitsbereiche: Um informierte Entscheidungen zu treffen, kann der Länderrat zusätzliche Informationen verlangen, sofern die Daten der Bewerber*innen entsprechend geschützt sind: der Länderrat ist bereits sehr groß und tagt öffentlich. Klarstellung über die Konsequenzen einer verweigerten Bestätigung; Klarstellung, dass der Länderrat Arbeitsaufträge modifizieren kann. Da der Länderrat keine Möglichkeiten hat, selbst Auswahlverfahren analog zur Ordnung durchzuführen und insbesondere unmittelbar nach der Entscheidung über die Bestätigung keine Entscheidungsgrundlage dafür hat, kann er nicht einfach selbst Mitglieder der Arbeitsbereiche nachbenennen.

Zu § 5. Die Frist zum Inkrafttreten der Änderungen entspricht der neuen allgemeinen Frist in § 22 Absatz 4. Die Einschränkung erfolgt, um die Beendigung von laufenden Verfahren zu ermöglichen, die nicht mehr ganz an eventuelle neue Regeln anpassbar sind.